

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1985

— Drucksache 10/2705 —

in Verbindung mit dem

Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1984)

Gutachten des Sozialbeirats zur Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1985 sowie zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherung bis 1998

— Drucksache 10/2235 —

A. Problem

- I. Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Altersgelder der Altershilfe für Landwirte und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung an die Entwicklung der Löhne und Gehälter.
- II. Sonstige Regelungen
 1. Das Konkurrenzverhältnis zwischen Beitragszeiten einerseits und Ausfall- und Zurechnungszeiten andererseits bei der Rentenberechnung soll entsprechend einer Entschei-

dung des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt werden.

2. Der Termin für die Vorlage des jährlichen Rentenanpassungsberichts und des Gutachtens des Sozialbeirats soll verlegt werden, um deren Vorlage auf einer besseren Datenbasis zu ermöglichen.
3. Für Zeiten vor dem 1. Juli 1948, für die ein berechtigter Ausländer Beiträge entrichtet hat, sollen dynamische Rentenleistungen gewährt werden.
4. Die Umrechnung von Einkommen im Ausland, soweit es für die Rentenleistung von Bedeutung ist, soll für die Verwaltungspraxis erleichtert werden.
5. Die Bemühungen der Bundesregierung um eine stärkere personelle Repräsentanz der Bundesrepublik Deutschland bei internationalen Organisationen sollen durch rentenrechtliche Verbesserungen für die betroffenen Personen flankiert werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf bzw. die Mehrheitsentscheidung im Ausschuß sieht folgende Einzelregelungen vor:

I. Rentenanpassung

Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte zum 1. Juli 1985 entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter im Jahre 1984 um 3,0 v. H. Unter Berücksichtigung der mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RVFinanzG) — Drucksache 10/3207 — beschlossenen Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung um weitere 1,5 v. H. der Rente zum 1. Juli 1985 ergibt sich eine Erhöhung der verfügbaren Renten um 1,41 v. H. Um diesen Vömhundertsatz werden auch die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung angepaßt.

II. Sonstige Regelungen

1. Berechnung der Renten, denen Kalendermonate zugrunde liegen, die sowohl mit Beitragszeiten als auch mit Ausfall- oder Zurechnungszeiten belegt sind, nach dem Günstigkeitsprinzip durch Einführung einer Vergleichsberechnung.
2. Der Termin „31. Oktober“ für die Vorlage des Rentenanpassungsberichts und des Gutachtens des Sozialbeirats soll auf den 15. Dezember verlegt werden.
3. Streichung der Vorschrift, wonach bei Ausländern im Ausland die Beiträge für Zeiten vor dem 1. Juli 1948 nur als Höherversicherungsbeiträge berücksichtigt werden.

4. Bei der Umrechnung von ausländischem Einkommen soll grundsätzlich auf längergültige Kurse abgestellt werden.
5. Personen, die unversorgt aus den Diensten einer internationalen Organisation ausscheiden, soll die Möglichkeit zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung eingeräumt werden.

Mehrheitsbeschluß

mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Fraktion der SPD gegen eine Stimme eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD hat vorgeschlagen (entsprechend der von ihr als richtig angesehenen Auslegung der Vorschrift des § 1255 RVO), die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und die laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte zum 1. Juli 1985 um 3,3 v. H. zu erhöhen. Die Fraktion der SPD hat darüber hinaus — wie bereits zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RVFinanzG) (Drucksache 10/2889) — beantragt, den von den Rentnern selbst zu tragenden Krankenversicherungsbeitrag zum 1. Juli 1985 nur auf 4,0 v. H. (statt auf 4,5 v. H.) und zum 1. Juli 1986 auf 5,0 v. H. (anstelle der Anhebung auf 5,2 v. H. bzw. 5,9 v. H.) zu erhöhen. Zusammen mit der Rentenerhöhung von 3,3 v. H. ergibt sich hieraus eine effektive Rentenanpassung von 2,24 v. H.; dieser Satz sollte nach dem Antrag der Fraktion der SPD auch der Erhöhung der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zugrunde gelegt werden.

D. Kosten

Dem Gesetzentwurf bzw. der Mehrheitsentscheidung im Ausschuß liegen folgende Berechnungen zugrunde:

I. Rentenanpassung

1. Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1985 um 3,0 v. H. ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1985 bis zum 30. Juni 1986 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 4,8 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	2,6 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	1,9 Mrd. DM,
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,3 Mrd. DM.

Von den Mehraufwendungen entfallen 4,5 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und 0,3 Mrd. DM auf hierauf zu

zahlende Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 7,3 v. H. der Renten.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Die Mehraufwendungen der Rentenversicherung wirken sich unter Berücksichtigung der Regelungen über die Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe von 2,3 Mrd. DM rentenerhöhend aus.

2. In der Altershilfe der Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1985 bis zum 30. Juni 1986 auf 85 Mio. DM.

Davon entfallen auf

Alters-, Hinterbliebenen-, und

Waisengelder sowie Übergangshilfe 80 Mio. DM,

Landabgaberenten 5 Mio. DM.

Von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten

der Alterskassen 20 Mio. DM,

des Bundes 60 Mio. DM.

Die Mehraufwendungen für Landabgaberenten in Höhe von 5 Mio. DM gehen voll zu Lasten des Bundes. Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

3. Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1985 bis zum 30. Juni 1986 rd. 85 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 4 Mio. DM.

II. Sonstige Regelungen

1. Durch die vorgeschlagene Neuregelung des Konkurrenzverhältnisses von Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten einerseits und Beitragszeiten andererseits entstehen tendenziell Mehraufwendungen; diese sind jedoch sehr gering und nicht quantifizierbar.
2. Durch die vorgeschlagene Abgeltung von Beitragszeiten vor dem 1. Juli 1948 bei berechtigten Ausländern mit dynamischen Rentenleistungen ergeben sich Mehraufwendungen, die in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten 10 Mio. DM und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 0,5 Mio. DM jährlich nicht übersteigen. Langfristig entstehen keine Mehrkosten.
3. Die vorgesehenen Regelungen über die Beitragszahlung für die Beschäftigten bei internationalen Organisationen und über die Währungsumrechnung haben keine quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen.

III.

Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie auf den Bund ergeben sich keine Auswirkungen auf öffentliche Haushalte.

IV.

Auswirkungen auf Löhne und Preise sind von diesem Gesetz nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/2705 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Bericht — Drucksache 10/2235 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 24. April 1985

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig

Jagoda

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1985

— Drucksache 10/2705 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Gesetzesentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1985

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1985

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Rentenanpassungsgesetz 1985 (RAG 1985)

Rentenanpassungsgesetz 1985 (RAG 1985)

ERSTER ABSCHNITT Rentenversicherung

ERSTER ABSCHNITT Rentenversicherung

§ 1

§ 1

Grundsatz

unverändert

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1984 auf das Jahr 1985 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen zum 1. Juli 1985 nach den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes angepaßt.

§ 2

§ 2

Formelrenten

unverändert

(1) Renten, die

1. nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung,
2. nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
3. nach den §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes

berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1985 ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ten ergibt, sondern auf einer vorausgegangenen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder aufgrund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

Sonstige Renten

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1985 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 3,20 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

Allgemeines

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten. Ergibt die Anpassung der Rente in Verbindung mit der Herabsetzung des Zuschusses zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung einen niedrigeren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten; der Auffüllbetrag gilt als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5

Berichtigung fehlerhafter Anpassungen

Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten Anpassung zulässig. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu erbringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt.

§ 6

Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1985 beträgt
in der Rentenversicherung
der Arbeiter und der Angestellten 27 152 Deutsche Mark
und
in der knappschaftlichen
Rentenversicherung 27 441 Deutsche Mark.

§ 3

Sonstige Renten

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1985 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 3,0 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1985 beträgt
in der Rentenversicherung
der Arbeiter und der Angestellten 27 099 Deutsche Mark
und
in der knappschaftlichen
Rentenversicherung 27 387 Deutsche Mark.

Gesetzentwurf
ZWEITER ABSCHNITT
Unfallversicherung

§ 7
Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1985 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,0107.

§ 8
Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1985 an zwischen 393 Deutsche Mark und 1568 Deutsche Mark monatlich.

DRITTER ABSCHNITT
Schlußvorschriften

§ 9
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2
Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029), wird wie folgt geändert:

1. § 1253 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Versicherungs- und Ausfallzeiten, die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit zurückgelegt wurden, sind zusätzlich zu berücksichtigen; dies gilt für die während einer angerechneten Zurechnungszeit zurückgelegten *Versicherungs- und Ausfallzeiten* nur dann, wenn bei Kürzung der Zurechnungszeit um diese Zeiten deren Berücksichtigung eine höhere Rente ergibt.“

2. § 1255 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Buchstabe b“ gestrichen.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Beiträge, die für Kalendermonate entrichtet sind, die auch mit einer *anre-*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT
Unfallversicherung

§ 7
Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1985 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,0141.

§ 8
Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1985 an zwischen 394 Deutsche Mark und 1573 Deutsche Mark monatlich.

DRITTER ABSCHNITT
Schlußvorschriften

§ 9
unverändert

Artikel 2
Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1253 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Versicherungs- und Ausfallzeiten **sowie Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus**, die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit zurückgelegt wurden, sind zusätzlich zu berücksichtigen; dies gilt für die während einer angerechneten Zurechnungszeit zurückgelegten **Zeiten** nur dann, wenn bei Kürzung der Zurechnungszeit um diese Zeiten deren Berücksichtigung eine höhere Rente ergibt.“

2. § 1255 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Beiträge, die entrichtet **worden sind**

Gesetzentwurf

chenbaren Ausfallzeit oder Zurechnungszeit belegt sind oder in denen Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen worden ist, bleiben unberücksichtigt, wenn dies eine höhere Rente ergibt.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

3. § 1260 a wird gestrichen.

4. § 1260 c wird wie folgt gefaßt:

„§ 1260 c

(1) Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit bleiben bei der Rentenberechnung unberücksichtigt, soweit sie mit Zeiten zusammenfallen, die bei einer Versorgung aus einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten

a) öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder

b) Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen

ruhegehaltfähig sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalles als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

(2) Ersatzzeiten werden nicht berücksichtigt, soweit für dieselbe Zeit eine Nachversicherung nur wegen eines fehlenden Antrages des Versicherten nicht durchgeführt ist. In diesen Fällen ist der Träger der Rentenversicherung berechtigt, die Voraussetzungen für die Nachversicherung festzustellen.“

5. In § 1273 werden die Worte „31. Oktober“ durch die Worte „15. Dezember“ ersetzt.

6. § 1304 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „einschließlich der für die bis zum Versicherungsfall anzusetzenden Werteinheiten für eine bisher angerechnete Zurechnungszeit ohne Kinderzuschuß, Steigerungsbeträge für Beiträge der Höhrversicherung und Leistungen nach § 1260 a“ durch die Worte „aus allen bis zum Versicherungsfall anrechnungsfähigen Versicherungsjahren“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

a) **während einer anzurechnenden Ausfallzeit sowie während des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder**

b) **für Kalendermonate, die auch mit einer anzurechnenden Ausfallzeit belegt sind, für die der Versicherte ganz oder teilweise Beiträge nach § 1385 b getragen hat,**

bleiben bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage nach Absatz 1 und 3 unberücksichtigt, wenn dies eine höhere Rente, bei Anwendung der Vorschriften über die Wanderversicherung eine höhere Gesamtleistung ergibt.“

bb) unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) In Absatz 2 werden die Worte „und Leistungen nach § 1260 a“ gestrichen.

- 6a. In § 1318 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

7. Nach § 1418 wird eingefügt:

„§ 1418 a

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die auf Veranlassung oder im Interesse der Bundesrepublik Deutschland in den Diensten einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation stehen und aus den Diensten dieser Organisation ausscheiden, ohne daß ihnen nach den Regelungen des Versorgungssystems der Organisation für die Zeit der Zugehörigkeit zu diesem System lebenslängliche Versorgung geleistet oder Anwartschaft auf eine lebenslängliche Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist, können auf Antrag für Zeiten des Dienstes bei der Organisation, die nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, freiwillig Beiträge nachentrichten, wenn sie zuletzt Beiträge in der Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet haben. Satz 1 gilt nicht für Zeiten des Dienstes bei der Organisation, die in einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung für Berufsgruppen oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt sind oder berücksichtigt werden.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus den Diensten der Organisation zu stellen; die Antragsfrist läuft frühestens am 31. Dezember 1985 ab. Der Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb der Antragsfrist steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen. Die Beiträge sind abweichend von § 1418 spätestens sechs Monate nach Eintritt der Bindungswirkung des Nachentrichtungsbescheides zu entrichten.

(3) Für die Entrichtung der Beiträge und ihre Bewertung im Leistungsfall sind die Vorschriften des Jahres anzuwenden, in dem der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 gestellt wird. Der Antragsteller hat dem Versicherungsträger zusammen mit dem Antrag auf Nachentrichtung die für die Berechtigung zur Nachentrichtung nach Absatz 1 rechtserheblichen Tatsachen nachzuweisen; werden die für die Nachentrichtung erforderlichen Nachweise nach Antragstellung dem Versicherungsträger vorgelegt, ist abweichend von Satz 1 das Jahr maßgebend, in dem diese Nachweise dem Versicherungsträger vollständig zugehen. Die nach dieser Vorschrift nachentrichteten Beiträge sind an den Versicherten zurückzuzahlen, wenn eine Nachversicherung für die nach Absatz 1 Satz 1 maßgebenden Zeiten nach § 1232 durchgeführt wird.“

7. Nach § 1418 wird eingefügt:

„§ 1418 a

(1) unverändert

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus den Diensten der Organisation zu stellen; die Antragsfrist läuft frühestens am 31. Dezember 1986 ab. Der Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb der Antragsfrist steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen. Die Beiträge sind abweichend von § 1418 spätestens sechs Monate nach Eintritt der Bindungswirkung des Nachentrichtungsbescheides zu entrichten.

(3) unverändert

Gesetzentwurf

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793)*, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Versicherungs- und Ausfallzeiten, die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit zurückgelegt wurden, sind zusätzlich zu berücksichtigen; dies gilt für die während einer angerechneten Zurechnungszeit zurückgelegten *Versicherungs- und Ausfallzeiten* nur dann, wenn bei Kürzung der Zurechnungszeit um diese Zeiten deren Berücksichtigung eine höhere Rente ergibt.“

2. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Buchstabe b“ gestrichen.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Beiträge, die für Kalendermonate entrichtet sind, die auch mit einer *anrechenbaren* Ausfallzeit oder *Zurechnungszeit* belegt sind oder in denen Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus *bezogen worden ist*, bleiben unberücksichtigt, wenn dies eine höhere Rente ergibt.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

3. § 37a wird gestrichen.

4. § 37c wird wie folgt gefaßt:

„§ 37c

(1) Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit bleiben bei der Rentenberechnung unberücksichtigt, soweit sie mit Zeiten zusammenreffen, die bei einer Versorgung aus einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten

a) öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Versicherungs- und Ausfallzeiten **sowie Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus**, die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit zurückgelegt wurden, sind zusätzlich zu berücksichtigen; dies gilt für die während einer angerechneten Zurechnungszeit zurückgelegten **Zeiten** nur dann, wenn bei Kürzung der Zurechnungszeit um diese Zeiten deren Berücksichtigung eine höhere Rente ergibt.“

2. § 32 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Beiträge, die entrichtet **worden sind**

a) **während einer anzurechnenden Ausfallzeit sowie während des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder**

b) **für Kalendermonate, die auch mit einer anzurechnenden Ausfallzeit mit belegt sind, für die der Versicherte ganz oder teilweise Beiträge nach § 112b getragen hat,**

bleiben bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage nach Absatz 1 und 3 unberücksichtigt, wenn dies eine höhere Rente, bei Anwendung der Vorschriften über die Wanderversicherung eine höhere Gesamtleistung ergibt.“

bb) unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen

ruhegehaltfähig sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalles als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

(2) Ersatzzeiten werden nicht berücksichtigt, soweit für dieselbe Zeit eine Nachversicherung nur wegen eines fehlenden Antrages des Versicherten nicht durchgeführt ist. In diesen Fällen ist der Träger der Rentenversicherung berechtigt, die Voraussetzungen für die Nachversicherung festzustellen.“

5. In § 50 werden die Worte „31. Oktober“ durch die Worte „15. Dezember“ ersetzt. 5. unverändert

6. § 83 wird wie folgt geändert: 6. unverändert

- a) In Absatz 1 werden die Worte „einschließlich der für die bis zum Versicherungsfall anzusetzenden Werteinheiten für eine bisher angerechnete Zurechnungszeit ohne Kinderzuschuß, Steigerungsbeträge für Beiträge der Höhrversicherung und Leistungen nach § 37 a“ durch die Worte „aus allen bis zum Versicherungsfall anrechnungsfähigen Versicherungsjahren“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „und Leistungen nach § 37 a“ gestrichen.

- 6a. In § 97 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

7. Nach § 140 wird eingefügt:

„§ 140 a

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die auf Veranlassung oder im Interesse der Bundesrepublik Deutschland in den Diensten einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation stehen und aus den Diensten dieser Organisation ausscheiden, ohne daß ihnen nach den Regelungen des Versorgungssystems der Organisation für die Zeit der Zugehörigkeit zu diesem System lebenslängliche Versorgung geleistet oder Anwartschaft auf eine lebenslängliche Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist, können auf Antrag für Zeiten des Dienstes bei der Organisation, die nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, freiwillig Beiträge nachentrichten, wenn sie zuletzt Beiträge in der Rentenversicherung der Angestellten oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung oder überhaupt noch keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet haben. Satz 1 gilt nicht für Zeiten des

7. Nach § 140 wird eingefügt:

„§ 140 a

- (1) unverändert

Gesetzentwurf

Dienstes bei der Organisation, die in einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung für Berufsgruppen oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt sind oder berücksichtigt werden.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus den Diensten der Organisation zu stellen; die Antragsfrist läuft frühestens am 31. Dezember 1985 ab. Der Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb der Antragsfrist steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen. Die Beiträge sind abweichend von § 140 spätestens sechs Monate nach Eintritt der Bindungswirkung des Nachentrichtungsbescheides zu entrichten.

(3) Für die Entrichtung der Beiträge und ihre Bewertung im Leistungsfall sind die Vorschriften des Jahres anzuwenden, in dem der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 gestellt wird. Der Antragsteller hat der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zusammen mit dem Antrag auf Nachentrichtung die für die Berechtigung zur Nachentrichtung nach Absatz 1 rechtserheblichen Tatsachen nachzuweisen; werden die für die Nachentrichtung erforderlichen Nachweise nach Antragstellung dem Versicherungsträger vorgelegt, ist abweichend von Satz 1 das Jahr maßgebend, in dem diese Nachweise dem Versicherungsträger vollständig zugehen. Die nach dieser Vorschrift nachentrichteten Beiträge sind an den Versicherten zurückzuzahlen, wenn eine Nachversicherung für die nach Absatz 1 Satz 1 maßgebenden Zeiten nach § 9 durchgeführt wird.“

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793)*, wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Versicherungs- und Ausfallzeiten, die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit zurückgelegt wurden, sind zusätzlich zu berücksichtigen; dies gilt für die während einer angerechneten Zurechnungszeit zurückgelegten *Versicherungs- und Ausfallzeiten* nur dann, wenn bei Kürzung der Zurechnungszeit um diese Zeiten deren Berücksichtigung eine höhere Rente ergibt.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus den Diensten der Organisation zu stellen; die Antragsfrist läuft frühestens am 31. Dezember 1986 ab. Der Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb der Antragsfrist steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen. Die Beiträge sind abweichend von § 140 spätestens sechs Monate nach Eintritt der Bindungswirkung des Nachentrichtungsbescheides zu entrichten.

- (3) unverändert

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Versicherungs- und Ausfallzeiten **sowie Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus**, die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit zurückgelegt wurden, sind zusätzlich zu berücksichtigen; dies gilt für die während einer angerechneten Zurechnungszeit zurückgelegten **Zeiten** nur dann, wenn bei Kürzung der Zurechnungszeit um diese Zeiten deren Berücksichtigung eine höhere Rente ergibt.“

Gesetzentwurf

2. § 54 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Beiträge, die für Kalendermonate entrichtet sind, die auch mit einer *anrechenbaren* Ausfallzeit oder *Zurechnungszeit* belegt sind oder in denen Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus *bezogen worden ist*, bleiben unberücksichtigt, wenn dies eine höhere Rente ergibt.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

3. § 58 a wird gestrichen.

4. § 58 c wird wie folgt gefaßt:

„§ 58 c

(1) Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit bleiben bei der Rentenberechnung unberücksichtigt, soweit sie mit Zeiten zusammenreffen, die bei einer Versorgung aus einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten

a) öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder

b) Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen

ruhegehaltfähig sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalles als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

(2) Ersatzzeiten werden nicht berücksichtigt, soweit für dieselbe Zeit eine Nachversicherung nur wegen eines fehlenden Antrages des Versicherten nicht durchgeführt ist. In diesen Fällen ist der Träger der Rentenversicherung berechtigt, die Voraussetzungen für die Nachversicherung festzustellen.“

5. § 96 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der für die bis zum Versicherungsfall anzusetzenden Werteinheiten für eine bisher angerechnete Zurechnungszeit ohne Kinderzuschuß und Leistungen nach § 58 a“ durch die Worte „aus allen bis zum Versicherungsfall anrechnungsfähigen Versicherungsjahren“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. § 54 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Beiträge, die entrichtet **worden sind**

a) **während einer anzurechnenden Ausfallzeit sowie während des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder**b) **für Kalendermonate, die auch mit einer anzurechnenden Ausfallzeit belegt sind, für die der Versicherte ganz oder teilweise Beiträge nach § 130 b getragen hat,**

bleiben bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage nach Absatz 1 und 3 unberücksichtigt, wenn dies eine höhere Rente, bei Anwendung der Vorschriften über die Wanderversicherung eine höhere Gesamtleistung ergibt.“

b) unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) In Absatz 2 wird Satz 5 wie folgt gefaßt:
„§ 89 Abs. 1 gilt entsprechend.“

Artikel 5

**Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610)*, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 b wird angefügt:

„(5) § 1253 Abs. 2 Satz 4 und § 1255 Abs. 7 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gelten auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. § 1260 a der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 30. Juni 1985 geltenden Fassung gilt nicht mehr für Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1985. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist. Ist eine Rente mit einem Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1985 neu festzustellen, sind die Sätze 1 und 2 anzuwenden; dabei ist jedoch als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten.“

2. § 14 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 14 b

(1) § 1260 c Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1979, es sei denn, über einen Anspruch ist eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden.

(2) § 1260 c Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1983, es sei denn, über einen Anspruch ist eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden.“

6. In § 108 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Artikel 5

**Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 b wird angefügt:

„(5) § 1253 Abs. 2 Satz 4 und § 1255 Abs. 7 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gelten auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. § 1260 a der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 30. Juni 1985 geltenden Fassung gilt nicht mehr für Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1985. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist, es sei denn, bei der Entscheidung ist § 1255 Abs. 7 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2110) in Verbindung mit § 1259 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung angewendet worden und die Entscheidung ist nicht vor dem 22. März 1983 unanfechtbar geworden. Ist eine Rente mit einem Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1985 neu festzustellen, sind die Sätze 1 und 2 anzuwenden; dabei ist jedoch als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten.“

2. unverändert

3. Dem § 41 b wird angefügt:

„(5) § 1318 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Ist vor diesem Zeitpunkt eine Entscheidung über einen Anspruch unanfechtbar geworden, gilt Satz 1 nur für Zeiten nach dem 30. Juni 1985.“

Gesetzentwurf

Artikel 6

**Änderung des Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610)*, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12b wird angefügt:

„(5) § 30 Abs. 2 Satz 4 und § 32 Abs. 7 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gelten auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. § 37 a des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1985 geltenden Fassung gilt nicht mehr für Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1985. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist. Ist eine Rente mit einem Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1985 neu festzustellen, sind die Sätze 1 und 2 anzuwenden; dabei ist jedoch als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten.“

2. § 14b wird wie folgt gefaßt:

„§ 14b

(1) § 37 c Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1979, es sei denn, über einen Anspruch ist eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden.

(2) § 37 c Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1983, es sei denn, über einen Anspruch ist eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 6

**Änderung des Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12b wird angefügt:

„(5) § 30 Abs. 2 Satz 4 und § 32 Abs. 7 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gelten auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. § 37 a des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1985 geltenden Fassung gilt nicht mehr für Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1985. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist, **es sei denn, bei der Entscheidung ist § 32 Abs. 7 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2110) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes angewendet worden und die Entscheidung ist nicht vor dem 22. März 1983 unanfechtbar geworden.** Ist eine Rente mit einem Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1985 neu festzustellen, sind die Sätze 1 und 2 anzuwenden; dabei ist jedoch als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten.“

2. unverändert

3. Dem § 40b wird angefügt:

„(5) § 97 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Ist vor diesem Zeitpunkt eine Entscheidung über einen Anspruch unanfechtbar geworden, gilt Satz 1 nur für Zeiten nach dem 30. Juni 1985.“

Gesetzentwurf

Artikel 7

**Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610)*, wird wie folgt geändert:

1. § 9 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 9 a

(1) § 58 c Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1979, es sei denn, über einen Anspruch ist eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden.

(2) § 58 c Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1983, es sei denn, über einen Anspruch ist eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden.“

2. Dem § 10 c wird angefügt:

„(5) § 53 Abs. 3 Satz 4 und § 54 Abs. 7 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gelten auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. § 58 a des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1985 geltenden Fassung gilt nicht mehr für Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1985. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist. Ist eine Rente mit einem Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1985 neu festzustellen, sind die Sätze 1 und 2 anzuwenden; dabei ist jedoch als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten.“

Artikel 8

**Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für
Landwirte**

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntma-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 7

**Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Dem § 10 c wird angefügt:

„(5) § 53 Abs. 3 Satz 4 und § 54 Abs. 7 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gelten auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. § 58 a des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1985 geltenden Fassung gilt nicht mehr für Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1985. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist, **es sei denn, bei der Entscheidung ist § 54 Abs. 7 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2110) in Verbindung mit § 57 Satz 1 Nr. 6 des Reichsknappschaftsgesetzes angewendet worden und die Entscheidung ist nicht vor dem 22. März 1983 unanfechtbar geworden.** Ist eine Rente mit einem Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1985 neu festzustellen, sind die Sätze 1 und 2 anzuwenden; dabei ist jedoch als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten.“

3. Dem § 20 f wird angefügt:

„(4) § 108 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Ist vor diesem Zeitpunkt eine Entscheidung über einen Anspruch unanfechtbar geworden, gilt Satz 1 nur für Zeiten nach dem 30. Juni 1985.“

Artikel 8

**Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für
Landwirte**

§ 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom

Gesetzentwurf

chung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1985 an für den verheirateten Berechtigten 536,60 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 357,90 Deutsche Mark.“

Artikel 9

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, wird eingefügt:

„§ 17 a

Umrechnung von ausländischem Einkommen

(1) Ist Einkommen zu berücksichtigen, das in ausländischer Währung erzielt wird, wird es in Deutsche Mark nach dem Mittelkurs umgerechnet, der für diese Währung an der Frankfurter Devisenbörse notiert ist. Wird diese ausländische Währung an der Frankfurter Devisenbörse nicht notiert, erfolgt die Umrechnung nach den statistischen Mittelkursen der Deutschen Bundesbank, die diese nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank veröffentlicht. Sind in diesen Veröffentlichungen für eine Währung nichtkommerzielle Kurse ausgewiesen, sind diese anzuwenden.

(2) Bei den an der Frankfurter Devisenbörse notierten Währungen ist maßgebend der Umrechnungskurs für den ersten Monat des Kalendervierteljahres, das dem Beginn der Berücksichtigung von Einkommen vorausgeht, bei den übrigen Währungen der Umrechnungskurs für das Ende des letzten Monats im vorvergangenen Kalendervierteljahr.

(3) Der angewandte Umrechnungskurs bleibt solange maßgebend, bis

1. die Sozialleistung zu ändern ist,
2. sich das zu berücksichtigende Einkommen ändert oder

Beschlüsse des 11. Ausschusses

14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1985 an für den verheirateten Berechtigten **535,50** Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten **357,20** Deutsche Mark.“

2. Nach Absatz 9 wird angefügt:

„(10) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Veränderung der Höhe der laufenden Geldleistung (Absatz 1 Satz 3) fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten Veränderung zulässig. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu erbringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt.“

Artikel 9

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, wird eingefügt:

„§ 17 a

Umrechnung von ausländischem Einkommen

- (1) unverändert

- (2) unverändert

- (3) unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. eine Kursveränderung von mehr als 10 vom Hundert gegenüber der letzten Umrechnung eintritt.

Die Kursveränderung nach Nummer 3 sowie der neue Umrechnungskurs werden in entsprechender Anwendung von Absatz 2 ermittelt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung auf

1. Unterhaltsleistungen,
2. Prämien für eine Krankenversicherung.

Sie finden keine Anwendung bei der Ermittlung von Bemessungsgrundlagen von Sozialleistungen.“

(4) unverändert

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1985 eingetreten ist.

Artikel 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

unverändert

Artikel 11

Inkrafttreten

Artikel 2 bis 9 treten am 1. Juli 1985 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 11

unverändert

Bericht des Abgeordneten Jagoda

A. Allgemeines

I.

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 10/2705 — und den Rentenanpassungsbericht — Drucksache 10/2235 — in seiner 115. Sitzung am 18. Januar 1985 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft sowie an den Haushaltsausschuß überwiesen; darüber hinaus wurde der Gesetzentwurf — Drucksache 10/2705 — an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der federführende Ausschuß hat die Beratung der Vorlagen in seiner 46. Sitzung am 23. Januar 1985 aufgenommen, in seiner 47. Sitzung am 6. Februar 1985, in seiner 50. Sitzung am 1. März 1985, in seiner 51. Sitzung am 13. März 1985, in seiner 53. Sitzung am 27. März 1985 fortgesetzt und in seiner 58. Sitzung am 24. April 1985 abgeschlossen.

In der 51. Sitzung am 13. März 1985 hat eine Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf — Drucksache 10/2705 — und zum Rentenanpassungsbericht — Drucksache 10/2235 — stattgefunden, in die auch der von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die vierzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Vierzehntes Anpassungsgesetz — KOV — 14. AnpG — KOV)
— Drucksache 10/2882 —

und der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RVFinanzG)
— Drucksache 10/2889 —

einbezogen worden sind.

In dieser Anhörung sind insbesondere Vertreter der Sozialpartner, von Verbänden der Sozialrentner, der Renten-, Kranken- und Unfallversicherungsträger, der Bundesanstalt für Arbeit, des Statistischen Bundesamtes sowie der Vorsitzende des Sozialbeirats gehört worden. Auf das Stenographische Ausschußprotokoll Nr. 51 und die als Ausschußdrucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen wird Bezug genommen.

Die schriftlichen und mündlichen Beiträge der Teilnehmer an dieser Informationssitzung wurden in die Ausschußberatungen einbezogen.

I. Gesetzentwurf

Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft schlägt in seiner Stellungnahme vom 27. März 1985 mit der

Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung der Fraktion der SPD vor, dem Deutschen Bundestag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Im Ausschuß für Wirtschaft wurde ein Antrag der Fraktion der SPD, den Anpassungssatz um 0,1 Prozentpunkte zu erhöhen, mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der Haushaltsausschuß hat am 13. März 1985 mehrheitlich bei einer Gegenstimme der Fraktion DIE GRÜNEN Zustimmung zum Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage empfohlen. Der Haushaltsausschuß wird den Bericht gemäß § 96 GO gesondert vorlegen.

Der federführende Ausschuß ist dem Regierungsentwurf in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse im wesentlichen gefolgt.

1. Rentenanpassung

Hierzu hat der Ausschuß auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie mit Stimmen von einigen Mitgliedern der Fraktion der SPD gegen die Stimme eines Mitglieds der Fraktion der SPD und eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenhaltung der übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD eine Änderung beschlossen, die den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes über den durchschnittlichen Anstieg der Löhne und Gehälter im Jahre 1984 Rechnung trägt. Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes beträgt der Anstieg der Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten im Jahre 1984 3,0 v. H.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vertraten die Auffassung, daß die Erhöhung der verfügbaren Renten um 1,41 v. H., die sich unter Berücksichtigung der nicht — wie ursprünglich vorgesehen — um 2 v. H., sondern nur um 1,5 v. H. der Rente steigenden Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung (vgl. RV FinanzG — Drucksache 10/3207) ergibt, sozial vertretbar sei. Dies ergebe sich insbesondere bei Berücksichtigung der realen Einkommensentwicklung bei Rentnern und Arbeitnehmern in den zurückliegenden Jahren, die bei den Rentnern relativ günstiger verlaufen sei als bei den Arbeitnehmern. Dies finde auch in der positiven Entwicklung des Rentenniveaus seinen sichtbaren Ausdruck. Außerdem habe die Preissteigerungsrate den seit vielen Jahren niedrigsten Stand erreicht. Schließlich habe die Sachverständigenanhörung ergeben, daß ein stärkerer Zuwachs bei den verfügbaren Renten nur bei

einer stärkeren Belastung der Arbeitnehmer, Unternehmen und/oder des Bundes möglich wäre; dies hielten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP weder sozialpolitisch noch gesamtpolitisch für vertretbar.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD hielten eine Erhöhung der verfügbaren Renten um 1,41 v. H. für unzureichend. Eine Erhöhung der verfügbaren Renten in diesem Umfang bleibe unter der für dieses Jahr zu erwartenden Preissteigerungsrate.

Außerdem werde bei einer effektiven Rentenanpassung von nur 1,41 v. H. die Vorschrift des § 1272 Abs. 2 RVO, derzufolge durch die Rentenanpassung eine gleichgewichtige Entwicklung der Renten und verfügbaren Arbeitsentgelte sichergestellt werden solle, verletzt. Daher hat die Fraktion der SPD — wie bereits zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Drucksache 10/2889) — beantragt, den Krankenversicherungsbeitrag der Rentner zum 1. Juli 1985 nur um 1,0 v. H. statt um 1,5 v. H. anzuheben; zum 1. Juli 1986 soll der Krankenversicherungsbeitrag der Rentner um weitere 1,0 v. H. auf dann 5,0 v. H. erhöht und dann auf diesem Wert belassen werden.

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vertraten die Auffassung, daß die von ihnen vorgeschlagene Erhöhung der verfügbaren Renten um 1,41 v. H. dem in § 1272 Abs. 2 RVO aufgestellten Grundsatz einer gleichgewichtigen Entwicklung von Renten und verfügbaren Arbeitnehmerereinkommen gerecht werde. Bei Anwendung dieser Vorschrift könne man nicht auf einzelne Jahre abstellen; vielmehr müsse man größere Zeiträume in die Betrachtung einbeziehen. Sie wiesen darauf hin, daß im Jahre 1984 die Renten um 2,9 v. H. gestiegen seien, während sich die verfügbaren Arbeitnehmerverdienste nur um durchschnittlich 1,7 v. H. erhöht hätten.

Weiterhin vertraten die Mitglieder der Fraktion der SPD die Auffassung, daß ein Anpassungssatz von 3,0 v. H. nicht dem genauen Wortlaut des hierfür maßgeblichen § 1255 RVO entspreche. Dort sei bestimmt, daß die Fortschreibung der allgemeinen Bemessungsgrundlage sowie die Anpassung der Bestandsrenten entsprechend der im Vorjahr stattgefundenen Veränderungen der Bruttoarbeitsentgelte der rentenversicherungspflichtig Beschäftigten (unter Ausschluß der Auszubildenden) vorzunehmen seien.

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP gemäß den neuesten Feststellungen des Statistischen Bundesamtes zugrunde gelegte Satz von 3,0 v. H. entspreche aber der Steigerung der sogenannten „Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten“, die vom Statistischen Bundesamt errechnet wird. Dies bedeute insofern eine Verzerrung, als darin auch die Steigerung der Beamtenbezüge enthalten sei, die gar nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert seien. Unter Herausrechnung der Beamtenbezüge ergebe sich für

das Jahr 1984 eine Steigerung der Arbeitsentgelte um 3,3 v. H. Dieser Satz sei demnach auch der Rentenanpassung des Jahres 1985 zugrunde zu legen. Zwar sei es zutreffend, daß das von der Bundesregierung bei Vorlage des Gesetzentwurfs praktizierte Verfahren bereits seit 1957 angewendet werde. Dies sei in der Vergangenheit nicht zu beanstanden gewesen, weil die Steigerung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten in der Regel nur minimal von der Steigerung der Arbeitsentgelte der versicherungspflichtig Beschäftigten abgewichen sei. Außerdem habe man bei der Rentenanpassung bis zum Jahre 1984 einschließlich einen gleitenden Drei-Jahres-Durchschnitt angewendet, der etwaige Abweichungen der verwendeten statistischen Grundlagen von der gesetzlichen Norm ausgeglichen habe. Diese in der Vergangenheit berechtigten Gründe seien aber für die gegenwärtige Situation nicht mehr maßgeblich. Aufgrund der „Null-Runde“ im öffentlichen Dienst habe sich im Jahre 1984 eine deutliche Differenz zwischen der Steigerung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten und der Steigerung der Arbeitsentgelte der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer ergeben. Da man die Rentenanpassung nicht mehr mit einem gleitenden Drei-Jahres-Durchschnitt, sondern mit der Lohnsteigerung eines einzelnen Jahres vornehme, würden solche Abweichungen auch erheblich ins Gewicht fallen. Dadurch ist nach Auffassung der Mitglieder der Fraktion der SPD eine neue Lage entstanden, durch die die rechtliche Legitimation für die Anwendung des bisher nicht zu beanstandenden Verfahrens entfallen sei.

Daher hat die Fraktion der SPD im Ausschuß beantragt, die Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Altersgelder aus der Altershilfe der Landwirte mit 3,3 v. H. vorzunehmen. Die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sollen nach diesem Antrag der Fraktion der SPD — unter Einrechnung der von der Fraktion der SPD ebenfalls beantragten Steigerung des Krankenversicherungsbeitrages von 3,0 auf 4,0 — um 2,24 v. H. erhöht werden.

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vertraten die Ansicht, daß die Feststellung des für die Rentenanpassung maßgeblichen durchschnittlichen Anstiegs der Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten mit 3 v. H. im Jahre 1984 dem geltenden Recht und langjähriger Praxis entspreche. Sie wiesen darauf hin, daß die einschlägigen rentenrechtlichen Vorschriften seit Einführung der lohnbezogenen dynamischen Rente im Jahre 1957 in diesem Sinne ausgelegt würden. Der Gesetzgeber selbst habe durch die jährliche Verabschiedung der Rentenanpassungsgesetze diese Auslegung authentisch sanktioniert. Entgegen der Auffassung der Mitglieder der Fraktion der SPD sei in dem hier maßgeblichen § 1255 RVO nicht von „rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten“, sondern von „allen Versicherten der Renten-

versicherung der Arbeiter und der Angestellten“ die Rede. Zu den „Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ gehörten aber jedenfalls auch die freiwillig Versicherten, also auch Beamte, die freiwillig Beiträge zur Rentenversicherung zahlen, so daß deren Arbeitsverdienste aus der Ermittlung des durchschnittlichen Lohnanstiegs nicht ausgeklammert werden dürften. Folgerichtig seien auch in der Vergangenheit keine Konsequenzen für die Rentenanpassung gezogen worden, wenn in einem Jahr die Steigerung der Bruttolöhne und -gehälter ohne Berücksichtigung der Beamtenbezüge größer gewesen wäre; beispielsweise hätte die durchschnittliche Lohnsteigerung nach dem von der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Verfahren im Jahre 1976 um 0,5 Prozentpunkte höher gelegen, ohne daß damals für die Rentenanpassung Konsequenzen gezogen worden seien. Durch das seit 1957 praktizierte Verfahren entstünden den Rentnern auch keine Nachteile; denn wenn man größere Zeiträume betrachte, glichen sich die Unterschiede, die sich bei dem bisher praktizierten Verfahren einerseits und bei dem von der Fraktion der SPD jetzt für richtig gehaltenen Verfahren andererseits ergäben, wieder aus; beispielsweise ergäbe sich für den Zeitraum von 1965 bis 1985 praktisch kein Unterschied. Im übrigen sei auch die Fraktion der SPD bisher offenbar von der Sachgerechtigkeit des bisher praktizierten Verfahrens ausgegangen; denn der von ihr vorgelegte Entwurf eines Rentenreformgesetzes 1985 enthalte eine Regelung, die das bisherige Recht im Sinne des seit 1957 praktizierten Verfahrens verdeutliche.

2. Sonstige Regelungen

Die sonstigen Regelungen in dem Gesetzentwurf einschließlich der hierzu von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgelegten Änderungsanträge wurden vom Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei überwiegender Zustimmung der Mitglieder der Fraktion der SPD, bei vereinzelt Gegenstimmen und Enthaltungen von Mitgliedern der Fraktion der SPD und im wesentlichen bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen. Zum Inhalt der Änderungsanträge, die vielfach nur klarstellende und die Zielsetzung der Regelungen verdeutlichende Bedeutung haben, wird auf den Besonderen Teil dieses Berichts verwiesen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD haben — bis auf eine Gegenstimme — der Vorschrift über die Währungsumrechnung nur zugestimmt, weil der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt hat, die aus der Neuregelung für in Israel lebende Versicherte sich möglicherweise ergebenden Probleme in Zusammenhang mit dem im vergangenen Jahr ausgehandelten Änderungsabkommen zum deutsch-israelischen Abkommen über Soziale Sicherheit zu regeln.

Auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat der Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und — bis auf eine Stimmenthaltung — auch mit Zustimmung

der Mitglieder der Fraktion der SPD in den Gesetzentwurf zusätzliche Regelungen aufgenommen, durch die es ermöglicht wird, auch bei rentenberechtigten Ausländern im Ausland die vor der Währungsreform des Jahres 1948 liegenden Beitragszeiten mit dynamischen Rentenleistungen zu honorieren. Die Regelungen, wonach diese Zeiten wie Zeiten mit Höherversicherungsbeiträgen abgegolten werden und gegen die erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden sind, sollen gestrichen werden.

II. Rentenanpassungsbericht 1984

Der federführende Ausschuß hat die Beratungen zum Rentenanpassungsbericht 1984 — Drucksache 10/2235 — in seiner 46. Sitzung am 23. Januar 1985 aufgenommen und in seiner 58. Sitzung am 24. April 1985 mit dem Beschluß, dem Deutschen Bundestag Kenntnisnahme der Vorlage zu empfehlen, beendet. Diese Empfehlung wurde einstimmig beschlossen, wobei die Fraktion der SPD jedoch darauf hinwies, daß der Bericht inzwischen veraltet sei.

Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 27. März 1985 einstimmig, der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 13. März 1985 mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der SPD Kenntnisnahme des Berichts empfohlen.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf dessen Begründung verwiesen.

Zur Begründung der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zur Einleitungsformel

Durch die vorgeschlagene Änderung wird der Stellungnahme des Bundesrates (vgl. Drucksache 10/2705 Anlage 2 Punkt 1) entsprochen, wonach das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG bedarf.

Zu Artikel 1 — Rentenanpassungsgesetz 1985

Die Bruttolöhne und -gehälter je abhängig Beschäftigten sind aufgrund des zweiten vorläufigen Ergebnisses für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung 1984 des Statistischen Bundesamtes im Jahre 1984 um 3,0 v. H. höher als im Jahre 1983. Dies ist der Prozentsatz, um den die Renten zum 1. Juli 1985 anzupassen sind.

Unter Berücksichtigung der im Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RVFinanzG) —

Drucksache 10/3207 — beschlossenen Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung um weitere 1,5 v. H. der Rente zum 1. Juli 1985 ergibt sich eine Erhöhung der verfügbaren Renten um 1,41 v. H.

Für einen Rentner, der vor der Anpassung, also im Juni 1985, eine Rente von 1 000 DM/Monat erhält, wirkt sich dies wie folgt aus:

	DM/Monat
1. Rente für Juni 1985 (vor Anpassung)	1 000,00
+ Beitragszuschuß zur Krankenversicherung von 8,8 v. H.	88,00
– Krankenkassenbeitrag von 11,8 v. H.	118,00
Zahlbetrag	970,00
2. Um 3,0 v. H. erhöhte Rente für Juli 1985	1 030,00
+ Beitragszuschuß zur Krankenversicherung von 7,3 v. H.	75,19
– Krankenkassenbeitrag von 11,8 v. H.	121,54
Zahlbetrag	983,65

Die Rente von 1 000 DM/Monat erhöht sich zum 1. Juli 1985 durch die Anpassung um 30 DM/Monat auf 1 030 DM/Monat; der ausgezahlte Betrag erhöht sich um 1,41 v. H. von 970 DM/Monat auf 983,65 DM/Monat, also um 13,65 DM/Monat. Der eigene Beitrag des Rentners für die Krankenversicherung erhöht sich von 30 DM/Monat auf 46,35 DM/Monat.

Zu § 3

Der Anpassungssatz wird auf 3,0 v. H. festgesetzt. Er ergibt sich, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Anpassungsjahres und derjenigen des Vorjahres als Vomhundertsatz im Verhältnis zur allgemeinen Bemessungsgrundlage des Vorjahres ermittelt wird; er entspricht dem Anstieg der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Kalenderjahr vor dem Anpassungstermin.

Zu § 6

Die allgemeine Bemessungsgrundlage wird für das Jahr 1985 in der ArV/AnV auf 27 099 DM und in der KnRV auf 27 387 DM festgestellt. Damit liegt sie um 3,0 v. H. — das ist der Anstieg der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Kalenderjahr 1984 gegenüber dem Kalenderjahr 1983 — höher als die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1984.

Zu § 7

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1985 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung wird entsprechend § 579 Abs. 2 Satz 2 RVO auf 1,0141 festgestellt.

Zu § 8

Die neuen Mindest- und Höchstbeträge für vom 1. Juli 1985 an erstmals festzustellende Pflegegelder werden auf 394 DM bzw. 1 573 DM festgesetzt.

Zu Artikel 2 — Änderung der Reichsversicherungsordnung

Zu Nummer 1 (§ 1253)

Durch die vorgeschlagene Änderung wird sichergestellt, daß das Günstigkeitsprinzip auch beim Zusammentreffen einer Zurechnungszeit mit Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus angewandt wird.

Zu Nummer 2 (§ 1255)

Durch die geänderte Fassung des § 1255 Abs. 7 Satz 2 RVO wird verdeutlicht, daß bei einer Aufeinanderfolge von Beitragszeiten und Ausfallzeiten in einem Kalendermonat — entsprechend der durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bestätigten Praxis der Rentenversicherungsträger — für diesen Kalendermonat grundsätzlich keine Vergleichsberechnung durchzuführen ist. Etwas anderes gilt nur in den Fällen, in denen in einem Kalendermonat sowohl Beiträge aufgrund einer Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet sind als auch Beiträge für eine Ausfallzeit vom Versicherten teilweise oder voll nach § 1385b RVO zu tragen waren. Im übrigen stellt die Vorschrift klar, daß in Wanderversicherungsfällen, in denen knappschaftliche Zeiten zu berücksichtigen sind, die Gesamtleistung verglichen wird.

Zu Nummer 6a (§ 1318)

Gegen die bisherige Fassung sind erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden (vgl. Vorlagebeschluß des Bundessozialgerichts vom 16. Februar 1984 — 1 RA 3/83 —). Der Streichungsvorschlag trägt diesen Bedenken Rechnung.

Zu Nummer 7 (§ 1418 a)

Für die Übergangsfälle wird die Antragsfrist für die Nachentrichtung unter Berücksichtigung von Erfahrungen der Rentenversicherungsträger in vergleichbaren Fällen um ein Jahr verlängert, damit auch die im Ausland nur schwer erreichbaren Berechtigten davon Gebrauch machen können.

Zu Artikel 3 — Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Siehe Begründung zu Artikel 2.

Zu Artikel 4 — Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Siehe Begründung zu Artikel 2.

Zu Artikel 5 — Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes**Zu Nummer 1 (§ 12 b)**

Die Neufassung stellt sicher, daß die für verfassungswidrig erklärte Regelung des § 1255 Abs. 7 Satz 2 RVO in Verbindung mit § 1259 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 RVO in Fällen, in denen am 22. März 1983 noch keine unanfechtbare Entscheidung vorlag, nicht mehr angewandt wird. Damit wird der Stellungnahme des Bundesrates (vgl. Drucksache 10/2705 Anlage 2 Punkt 3) Rechnung getragen.

Zu Nummer 3 (§ 41 b)

Die Regelung stellt sicher, daß die Streichung des § 1318 Abs. 1 Sätze 2 und 3 RVO auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle gilt. Sofern unanfechtbare Entscheidungen vorliegen, ist eine Neuberechnung der Rente allerdings nur für Zeiten nach dem 30. Juni 1985 vorzunehmen.

Zu Artikel 6 — Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Siehe Begründung zu Artikel 5.

Zu Artikel 7 — Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Siehe Begründung zu Artikel 5.

Zu Artikel 8 — Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Die Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 1 GAL bestimmt die ab 1. Juli 1985 maßgebende Höhe der laufenden Geldleistungen in der Altershilfe für Landwirte.

Die Anfügung des Absatzes 10 in § 4 GAL stellt sicher, daß fehlerhafte Anpassungen laufender Geldleistungen in der Altershilfe für Landwirte — ebenso wie in der gesetzlichen Rentenversicherung — in einem vereinfachten Verfahren berichtigt werden können. Damit wird zugleich einem Ersuchen des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates bereits zugestimmt hat, entsprochen.

Die im Regierungsentwurf für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder angegebenen Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 36 Mio. DM haben sich dadurch auf 60 Mio. DM erhöht, daß sich einerseits die darin für die Rentenanpassung enthaltenen Mehraufwendungen durch den niedrigeren Anpassungssatz um 5 Mio. DM vermindert haben, andererseits die infolge struktureller Veränderungen, insbesondere in der Zahl der Leistungsempfänger, erwarteten Einsparungen von 29 Mio. DM nach neuesten Schätzungen nicht eintreten werden. Der sich daraus ergebende Mehrbedarf an Bundesmitteln wird bei der Fortschreibung des Finanzplanes berücksichtigt.

Zu Artikel 9 — Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Die Ergänzung der Vorschrift über die Währungsumrechnung stellt sicher, daß in allen Fällen — z. B. auch in Bestandsfällen —, in denen ausländisches Einkommen zu berücksichtigen ist, eine Währungsumrechnung entsprechend dieser Vorschrift stattfindet.

Bonn, den 24. April 1985

Jagoda

Berichterstatler

